

TEIL B:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Industriegebiete (GI) gemäß § 9 (2) i. V. m. § 1 (5) BauNVO:

- Allgemein zulässig sind in allen GI-Gebieten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Tankstellen, außer nachfolgende Betriebe, die nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- Allgemein zulässig sind in allen GI-Gebieten gemäß § 13 BauNVO auch Gebäude für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

1.2 Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 9 (3) BauNVO in allen GI-Gebieten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.3 Nicht zulässig sind in allen GI-Gebieten gemäß § 9 (3), Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.4 Betriebe und Anlagen mit besonderen Eigenschaften

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO):

- In GI1 und GI2 sind nur solche Vorhaben zulässig, deren Geräusche in den Teilflächen die nachfolgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente $L_{EK, tags, nachts}$ für die Teilflächen (TF)

Teilflächen (TF)	Emissionskontingent	
	$L_{EK, tags}$ [dB]	$L_{EK, nachts}$ [dB]
TF I	66	53
TF II-1	60	48
TF III-1	64	50
TF A	72	63
TF B	72	53
TF C-NM	72	57
TF C-VA	72	57
TF ERW	72	57